

Urt. 44.

Soll die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar, oder deren Verurteilung wegen des Vorhandenseins von Gründen, die eine Bestrafung ausklüßen, nicht möglich, so ist, wenn der Inhalt eine Strafbare Handlung begründet, auf Antrag des Anklägers auf Verfall und Unbrauchbarmachung in einem selbständigen Verfahren durch das Landgericht zu erheben.

Das Gericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Urt. 41 dieses Gesetzes über die Hauptverhandlung, über das auf Grund einer Hauptverhandlung gefallte Urteil und dessen Aufsehung sind entsprechend anzuwenden. Wird auf Verfall oder Unbrauchbarmachung erkannt, so treffen die Kosten des Verfahrens den Herausgeber oder Verleger.

Ergehen sich die Voraussetzungen für das selbständige Verfahren im der Hauptverhandlung über eine Anklage, so kann über den Antrag auf Verfall oder Unbrauchbarmachung in dem freisprechenden Urteil, oder wenn es zu einem Urteil in der Hauptstelle nicht kommt, in einem besonderen Urteil erkannt werden.

Urt. 45.

Auf Antrag des Anklägers hat das Gericht in dem Straferkenntnis wegen einer durch den Inhalt einer Zeitung begangenen strafbaren Handlung auf Veröffentlichung des Urteiles in dieser Zeitung zu erachten. Die Bestimmungen des Urt. 24 Abs. 1 sind dem Einre nach anzuwenden. Die Veröffentlichung muß in der ersten oder zweiten Stunde, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, in der im Urt. 23 vorgeschriebenen Weise erfolgen.

Wenn es durch die begeitenden Umstände gerechtfertigt ist, kann das Gericht über Antrag des Anklägers dem Verurteilten auch eine weitere Veröffentlichung aufrufen, wobei es die Zrt. und den Zeitpunkt der Veröffentlichung

bestimmt, auch kann das Gericht die Veröffentlichung aufzutragen, wenn die strafbare Handlung durch ein anderes Strafverfahren begangen wurde. Die Veröffentlichung ist durch Hinterlage der Stimme, in der sie erfolgte, innerst 8 Tagen nach Ablauf der bisfür bestimmen Zeit vom Gerichte nachzuweisen. Wird die Veröffentlichung nicht rechtzeitig nachgewiesen, so kann das Gericht, in Privatantragelachen der Privatankläger die Veröffentlichung selbst veranlassen. Die Kosten der Veröffentlichung gehören zu den Kosten des Strafverfahrens.

Auch in dem selbständigen Verfahren über einen Antrag auf Verfall und Unbrauchbarmachung kann die Veröffentlichung des Erfordnisses bestritten und dem zum Rüttenerfalls Verpflichteten aufgetragen werden.

Urt. 46.

Die Verpflichtung des verantwortlichen Schriftleiters einer Zeitung zur Veröffentlichung einer Berichtigung nach Urt. 21 und 16 gilt, wenn dessen Verantwortlichkeit aufgehört hat, bis zur Erfüllung auch für jeden nächsten verantwortlichen Schriftleiter dieser Zeitung.

Urt. 47.

Die Verpflichtung des verantwortlichen Schriftleiters einer Zeitung zur Veröffentlichung einer Berichtigung nach Urt. 21 und 16 gilt, wenn dessen Verantwortlichkeit aufgehört hat, bis zur Erfüllung auch für jeden nächsten verantwortlichen Schriftleiter dieser Zeitung.

Diese Befreiung erfreut sich nicht auf Zulässt.

Urt. 48

Diefer Gesetz tritt mit dem Tage der Grundmachung und Erfüllung bestimmt in Kraft.

Übergangs- und Schluszbekleidungen.